

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Utzenhain
vom 14.12.2020

(Inkrafttreten: 01.01.2021)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entfällt.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Sonstige Gebühren.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2002 und die Änderungssatzung vom 17.07.2006 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Gebührensätze für die Überlassung einer:

1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr	100,00 €
3. Rasengrabstätte	1.000,00 €
4. Baumgrabstätte	500,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte	100,00 €
---	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entfällt

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Schließen des Grabes sowie den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	} tatsächlich anfallende Kosten
2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	
3. eines Rasengrabes zur Beisetzung eines Sarges	
3. eines Urnengrabes je Beisetzung	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.